

BGer 5A_688/2024 vom 9. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_688_2024

FR: TF 5A_688/2024 du 9 octobre 2024

IT: TF 5A_688/2024 del 9 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid gegen eine fürsorgliche Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Im Übrigen wird der mögliche Anfechtungsgegenstand durch das bestimmt, was von der Vorinstanz beurteilt wurde; soweit mehr oder anderes verlangt wird, ist darauf nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

E. 3

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin mit keinem Wort auseinander. Sie hält einzig fest, dass sie nicht mit Neuroleptika behandelt werden wolle. Soweit ersichtlich ist jedoch bislang keine Zwangsmedikation verfügt worden und ohnehin würde eine solche ausserhalb des durch den angefochtenen Entscheid begrenzten Anfechtungsgegenstand stehen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.